

Zurück zur kommunalen Energieversorgung?

Handlungsoptionen für die Kommunen



12. Januar 2010, Hannover

Referenten: Reinhard Kehr-Ritz, Dr. Sven Höhne

Zurück zur kommunalen Energieversorgung?

Inhaltsübersicht:

1. Energiewirtschaftliche Rahmenbedingungen
2. Konzessionsabgaben
3. Inhalt von Konzessionsverträgen
4. Auslaufen von Konzessionsverträgen
5. Bewertung von Strom- und Gasnetzen
6. Übertragungsmodelle in der Praxis
7. Übernahme der kommunalen Strom- und Gasversorgung

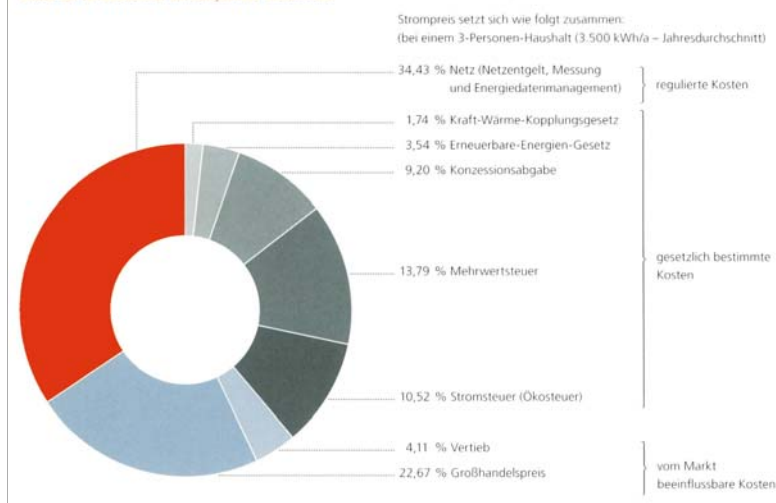
Inhaltsübersicht:

- 1. Energiewirtschaftliche Rahmenbedingungen
- 2. Konzessionsabgaben
- 3. Inhalt von Konzessionsverträgen
- 4. Auslaufen von Konzessionsverträgen
- 5. Bewertung von Strom- und Gasnetzen
- 6. Übertragungsmodelle in der Praxis
- 7. Übernahme der kommunalen Strom- und Gasversorgung

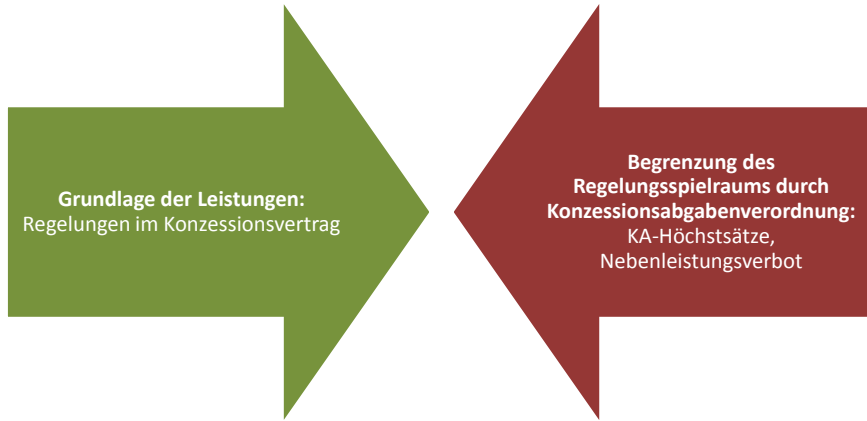
III. Inhalt von Konzessionsverträgen

1. Übersicht

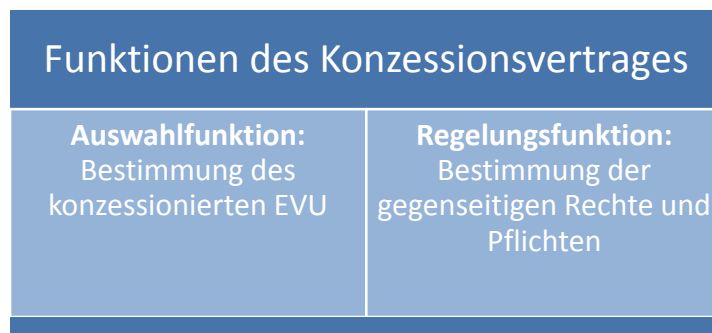
Erlöse der Netzbetreiber am Beispiel der Stromnetze



1. Übersicht

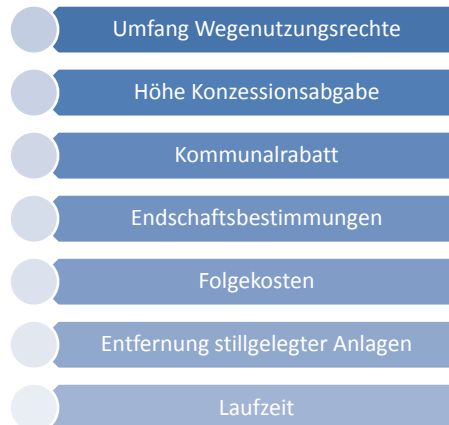


1. Übersicht



1. Übersicht

Wichtige Regelungsbereiche:



2. Umfang der Wegenutzungsrechte

- Umfang: Recht des EVU zur Nutzung
 - der **öffentlichen Verkehrswege** der Gemeinde
 - für das Netz zur **allgemeinen Versorgung**.
- Kein Wegenutzungsrecht für
 - **sonstige Grundstücke** der Gemeinde und
 - **reine Durchgangsleitungen**.Hierfür ggf. Vereinbarungen gegen gesondertes Entgelt.
- Folgen einer **Entwidmung** vereinbaren, ggf. Nutzungsrecht gegen Wertersatz.
- Umgang mit **stillgelegten Anlagen** regeln:
 - Pflicht zur Entfernung?
 - Regelung zur Kostentragung.

3. Zahlung der Konzessionsabgabe

- **Abschlagszahlungen** des EVU vereinbaren, z.B. vierteljährlich
 - Abschläge nur für **abgelaufene Zeiträume** zulässig,
 - **Vorauszahlungen** sind unzulässig.
- Anforderungen an die **Schlussrechnung** vereinbaren:
 - Nachvollziehbarkeit,
 - WP-Testat,
 - weitere Prüfungsbefugnisse der Gemeinde.

4. Kommunalrabatt

- Höchstzulässiger Kommunalrabatt auf Netzentgelte für den Eigenverbrauch: 10 %
- Regelung welche Abnahmestellen erfasst sind:
 - **Stadt**
 - **Eigenbetriebe**
 - **gemeindliche Unternehmen**
- Klare **Verfahrensregeln** zur Abwicklung:
 - Rabattierung unmittelbar gegenüber Lieferant oder
 - Rabattierung durch Auszahlung an die Gemeinde

5. Endschaftsbestimmungen (1)

Zweck: Sicherung des Konzessionswettbewerbs zugunsten der Gemeinde.

- Klare **Auskunftsansprüche** zum Netz
 - Umfang regeln
 - 3 - 5 Jahre vor Vertragsende
- **Übereignungsanspruch** für die Gemeinde bei Vertragsende
 - Zulässigkeit der Abtretung des Anspruchs vereinbaren.
 - Bei zusätzlicher Pflicht der Stadt zum Kauf des Netzes Rang der Rechte festlegen.
- Regelung für den künftigen **Übernahmepreis**
 - Alte Verträge: i.d.R. Sachzeitwert
 - Verhandlungsziel: Ertragswert

5. Endschaftsbestimmungen (2)

- **Wesentliche Investitionen**, die über Vertragsende hinaus wirken 3 – 5 Jahre vor Ende KV nur mit Zustimmung der Gemeinde.
- Regelungen zur **Netzentflechtung**:
 - Kostengünstige Variante
 - Kostentragung
 - Differenzierung Entflechtung - Einbindung
- **Verfahrensregelungen** zur Abwicklung mit dem nächsten Konzessionsnehmer.
- Grundstücke sind i.d.R. von den Endschaftsbestimmungen nicht erfasst, andernfalls: Pflicht zur notariellen Beurkundung des Konzessionsvertrags.

6. Folgepflichten

- Anwendungsbereich der **Folgepflicht** regeln:
In welchen Fällen müssen Versorgungsanlagen an Änderungen der öffentlichen Verkehrswege angepasst werden? Ist auch die Änderungen sonstiger gemeindlicher Einrichtungen wie der Abwasserentsorgung erfasst?
- Verteilung der **Folgekosten** festlegen zwischen Gemeinde und EVU festlegen
 - Optimal für Gemeinde: 100 % Kostentragung durch EVU
 - Häufig: In den ersten 10 Jahren 50 % Stadt, 50 % EVU, danach EVU allein.

7. Baumaßnahmen des EVU an öffentlichen Verkehrswegen

Klare Regelungen für Straßenaufbrüche vereinbaren:

- Wann ist eine vorherige Benachrichtigung/Zustimmung („**Trassenzustimmung**“) der Gemeinde erforderlich?
- Regelungen zur **Abnahme** der Straßenbauarbeiten durch die Gemeinde.
- **Gewährleistung** des EVU für die Straßenwiederherstellung.
- Pflicht zur **Koordinierung** von Straßenaufbrüchen für Arbeiten mehrerer Versorgungsträger und der Gemeinde. Verteilung der Kosten regeln.

8. Netzbetrieb

Art und Weise des Netzbetriebs durch das EVU regeln:

- Pflicht des EVU zum Netzbetrieb in bestimmter Qualität vereinbaren (**Betriebspflicht**).
- Pflicht des EVU zur **Erdverkabelung**? In welchen Fällen? Ausnahmen?
- Bei Störungen **Vorrang der gemeindlichen Einrichtungen**, soweit technisch möglich.

9. Übertragung, Rechtsnachfolge

Ziel: Sicherung der Auswahlentscheidung der Gemeinde.

- Übertragung des Konzessionsvertrags durch das EVU auf eine andere Gesellschaft **nur mit Zustimmung** der Gemeinde.
- **Change-of-control-Klausel:** Sonderkündigungsrecht der Gemeinde, wenn das EVU in andere Hände gelangt.
- Sicherung der **Integrität des Netzeigentums** vereinbaren.
Verbot
 - der Übereignung an Dritte (Sicherungsübereignung möglich?),
 - von Sale-and-lease-back, Cross-border-leasing etc.

10. Laufzeit

- Höchstzulässige Laufzeit gem. § 46 Abs. 2 EnWG: **20 Jahre**.
- Ggf. einseitiges **Kündigungsrecht der Gemeinde** nach 5, 10 oder 15 Jahren vereinbaren.

11. Weitere Regelungen

- Vergütung der Kosten, die der Gemeinde durch Bau und Unterhaltungsmaßnahmen des EVU an den Versorgungsanlagen entstehen, § 3 Abs. 1 Nr. 2 KAV.
→ Pauschalen sind unzulässig
- Leistungen des EVU zur Aufstellung kommunaler oder regionaler **Energiekonzepte**, § 3 Abs. 2 Nr. 1 Hs. 2 KAV.
→ Problem: Unzulässig, wenn im Zusammenhang mit dem Abschluss von Konzessionsverträgen vereinbart.

12. Schlussbestimmungen

- **Vollständigkeitsklausel**,
auch zum Schutz der handelnden Personen.
Formulierungsbeispiel:
„Der vorstehende Text stellt den vollständigen Konzessionsvertrag dar. Es gibt keine Nebenabreden.“

- **Gerichtsstandsvereinbarung**
Formulierungsbeispiel:
„Ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit diesem Vertrag ist Hannover.“

Inhaltsübersicht:

1. Energiewirtschaftliche Rahmenbedingungen
2. Konzessionsabgaben
3. Inhalt von Konzessionsverträgen
4. Auslaufen von Konzessionsverträgen
5. Bewertung von Strom- und Gasnetzen
6. Übertragungsmodelle in der Praxis
7. Übernahme der kommunalen Strom- und Gasversorgung

1. Möglicher Ablauf einer Konzessionsvergabe



2. Bekanntmachung

1. Bekanntmachung (1)

- § 46 Abs. 3 EnWG
- Spätestens 2 Jahre vor Ablauf des Konzessionsvertrages.
- Im Bundesanzeiger (< 100.000 Kunden), im Amtsblatt der EU (ab 100.000 Kunden).
- Inhalt: **Keine gesetzlichen Vorgaben**, z.B.
 - Größe der Gemeinde
 - Größe des Netzes
 - Verfahren der Konzessionsvergabe

2. Bekanntmachung (2)

Bekanntmachungsfrist verpasst:

- Dazu keine gesetzlichen Regelungen.
- Abschluss eines neuen Konzessionsvertrages frühestens 2 Jahre nach Bekanntmachung.
- Übergangszeitraum: Vertragsloser Zustand, ggf. Verlängerung des alten Konzessionsvertrages bis Neuabschluss möglich.

2. Bekanntmachung (3)

Konzessionsvergabe **ohne** Bekanntmachung:

- Gefahr der Nichtigkeit des Konzessionsvertrages, so OLG Düsseldorf, Urteil v. 12.03.2008, Az. VI-2 U (Kart) 8/07
- Folge: Verfahren der Konzessionsvergabe muss erneut mit Bekanntmachung durchgeführt werden.

2. Bekanntmachung (4)

Empfehlungen für einen optimalen Wettbewerb:

- EVUs gezielt auf die Konzessionsvergabe aufmerksam machen.
- Gezielte Bekanntmachung über die gesetzlichen Pflichten des EnWG hinaus.

3. Verfahren der Konzessionsvergabe

3. Verfahren der Konzessionsvergabe (1)

- **Verfahren nicht im EnWG geregelt.**
- Kartellvergaberecht **nicht anwendbar.**
- Ziel: **Optimaler Wettbewerb** zugunsten der Gemeinde.
- Durchführung eines diskriminierungsfreien, transparenten Verfahrens.
→ In der Ausgestaltung des Verfahrens ist die Gemeinde in diesem Rahmen frei.
- Weiter Entscheidungsspielraum der Gemeinde
- Mit jedem Interessenten sollte mindestens ein Gespräch geführt werden.

3. Verfahren der Konzessionsvergabe (2)

Anforderungen an ein diskriminierungsfreies, transparentes Verfahren:

- Grenze: Unbilligkeit oder Willkür des Konzessionsgebers.
- einheitliche Informationsweiterleitung an alle Bewerber
- gleiche Fristen
- Einhaltung der zuvor festgelegten Kriterien und Verfahrensregelungen

4. Wertungskriterien für die Konzessionsvergabe

4. Grundregeln zu den Wertungskriterien

- Keine nachträgliche Änderung der Wertungskriterien.
- Gleiche Wertungskriterien für alle Angebote.
- Wertungskriterien
 - müssen spätestens vor der Entscheidung der Konzessionsvergabe
 - sollten möglichst früh im Verfahren aufgestellt werden.
- Empfehlung: Kriterien den Interessenten übermitteln.

4. Mögliche Kriterien der Konzessionsvergabe

- Höhe der Konzessionsabgaben
- Gestaltung der Endschaftsbestimmungen
- weitere Ausgestaltung des Konzessionsvertrages
- Einfluss der Stadt auf den Netzbetreiber bzw. den Netzbetrieb
Aber: EnWG setzt hier Grenzen
- Betriebskonzept
- Personal des Netzbetreibers vor Ort, Reaktionszeit bei Störungen, aber nicht: Sitz vor Ort

Wichtig: Nebenleistungsverbot beachten.

5. Vergabe der Konzession

5. Vergabe der Konzession

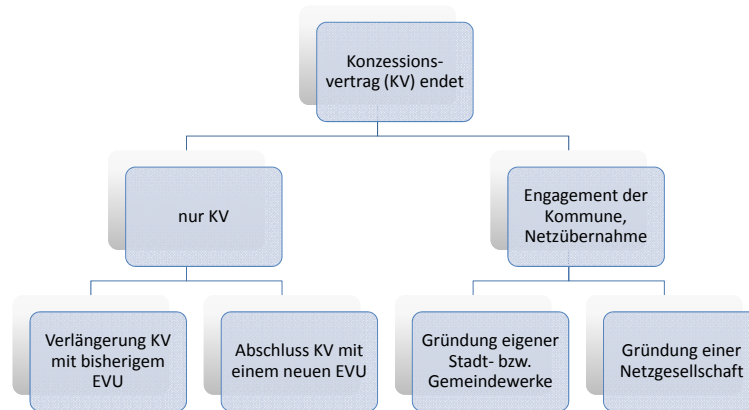
- Vergabe anhand nachvollziehbarer Wertungskriterien.
- Mehr als ein Bewerber: Pflicht zur Bekanntmachung der Konzessionsvergabe und der maßgeblichen Gründe, § 46 Abs. 3 EnWG
- Kommunalrechtliche Anzeigepflichten (z.B. § 116 Abs. 1 Nr. 11 NGO)

Inhaltsübersicht:

1. Energiewirtschaftliche Rahmenbedingungen
2. Konzessionsabgaben
3. Inhalt von Konzessionsverträgen
4. Auslaufen von Konzessionsverträgen
5. Bewertung von Strom- und Gasnetzen
6. Übertragungsmodelle in der Praxis
7. Übernahme der kommunalen Strom- und Gasversorgung

1. Kommunale Entscheidungsprozesse

1. Kommunale Entscheidungsprozesse



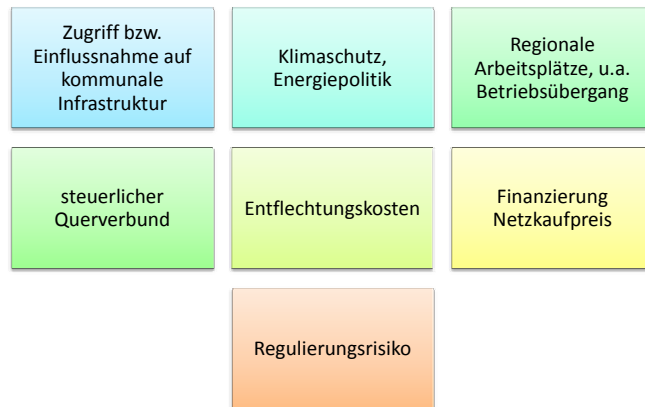
1. Kommunale Entscheidungsprozesse

Grundlage der kommunalen Entscheidung:

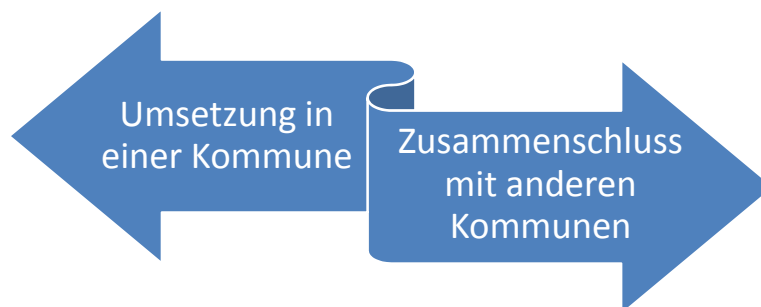
1. • Welche Optionen sind wirtschaftlich?
2. • Welche Optionen sind politisch gewünscht?
3. • Wie ist die Wettbewerbssituation? Ist mit mehreren Bewerbern zu rechnen?

1. Kommunale Entscheidungsprozesse

Weitere Abwägungs- und Entscheidungskriterien:



1. Kommunale Entscheidungsprozesse



2. Rechtlicher Rahmen der Netzübernahme

2. Rechtlicher Rahmen der Netzübernahme

Wichtige Norm: § 46 EnWG

2. Rechtlicher Rahmen der Netzübernahme

Anspruch auf Übernahme des Netzes:

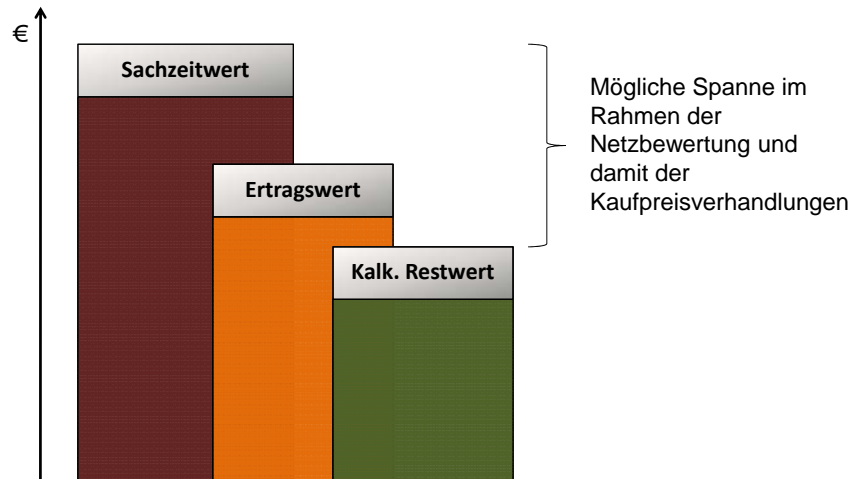
Gesetzlicher Anspruch	Anspruch aus KV
<ul style="list-style-type: none">• § 46 Abs. 2 Satz 2 EnWG: Anspruch auf Überlassung des Netzes zu einer <i>wirtschaftlich angemessenen Vergütung</i>• Umstritten, ob Pflicht zur Übereignung. Evtl. nur Anspruch auf Pacht• Anspruch in der Praxis wenig nützlich, da Pflicht zur Übereignung fraglich.	<ul style="list-style-type: none">• In vielen KV ist die Pflicht zur Übereignung des Netzes nach Ablauf des KV geregelt• Individuelle Prüfung des KV notwendig• Anspruch kann neben dem gesetzlichen Anspruch geltend gemacht werden• Dies gilt auch für KV, die vor Novellierung des EnWG abgeschlossen wurden (BGH v. 29.09.2009, EnZR 14/08)

2. Rechtlicher Rahmen der Netzübernahme

§ 46 Abs. 2 Satz 2 EnWG:

Überlassung des Netzes gegen Zahlung einer **wirtschaftlich angemessenen** Vergütung.

2. Rechtlicher Rahmen der Netzübernahme



2. Rechtlicher Rahmen der Netzübernahme

Annahme:

Wirtschaftlich angemessene Vergütung = Ertragswert

Herleitung:

u.a. aus Kaufering Urteil des BGH vom 16.11.1999 (KZR 12/97)

Aber:

Bislang existiert keine höchstrichterliche Rechtsprechung zur Lage nach dem neuen EnWG

2. Rechtlicher Rahmen der Netzübernahme

Alte Konzessionsverträge:

Fast immer ist der Sachzeitwert als Kaufpreis für das Netz vereinbart.

Kauferring Urteil des BGH:

Kartellrechtliche Begrenzung des Kaufpreises, wenn dieser prohibitiv wirkt d.h. eine Netzübernahme verhindern würde.

2. Rechtlicher Rahmen der Netzübernahme

Fortzahlung der Konzessionsabgabe nach Vertragsende:

- § 48 Abs. 4 EnWG: Pflicht zur Fortzahlung der Konzessionsabgabe ein Jahr nach Ende des Vertrages
- Danach: Rspr. geht von Pflicht zur Fortzahlung der Konzessionsabgabe in geringerem Umfang aus.

Folge: Verfahren sollte so frühzeitig begonnen werden, dass die Netzübernahme spätestens **ein Jahr nach Auslaufen** des Konzessionsvertrages abgeschlossen ist. Es drohen sonst Einbußen bei der Konzessionsabgabe.

3. Ablauf/Gestaltung des Verfahrens

3. Ablauf/Gestaltung des Verfahrens

Diskriminierungsverbot

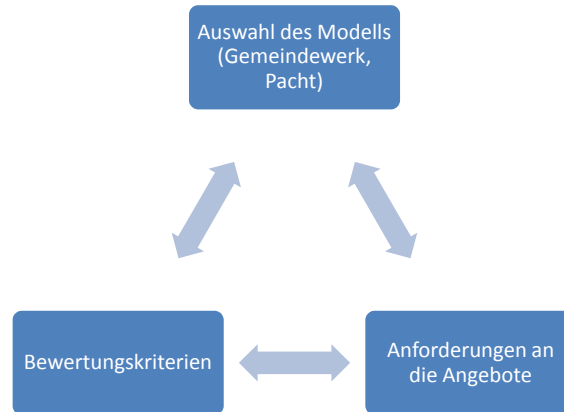
- Alle Bieter sind gleich zu behandeln
- Keine Bevorzugung regionaler Bieter

Transparenzgebot

- Öffentliche Ausschreibung
- Bekanntgabe der für das Verfahren wesentlichen Informationen an alle Bieter
- u.a. Bewertungskriterien, Informationen zum Verfahren, etc.

3. Ablauf/Gestaltung des Verfahrens

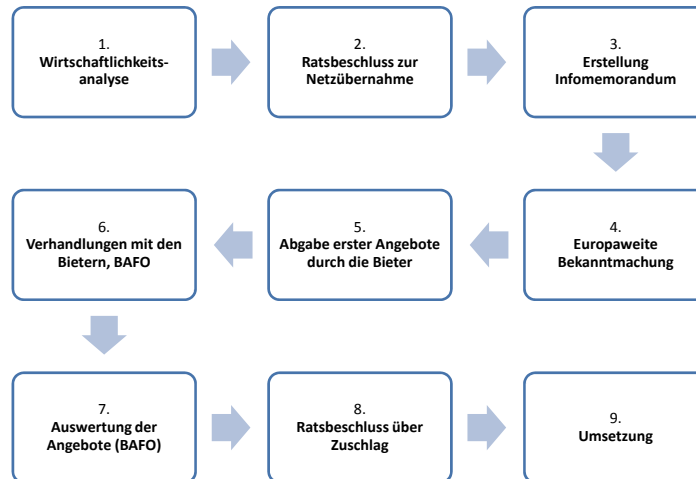
Gestaltungsmöglichkeiten der Gemeinde:



3. Ablauf/Gestaltung des Verfahrens

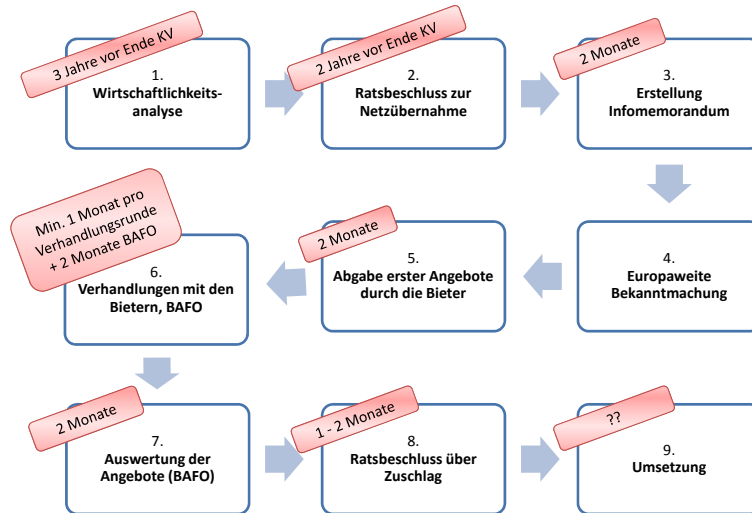
**Hier wird eine Variante vorgestellt
– Ablauf sollte individuell festgelegt werden.**

3. Ablauf/Gestaltung des Verfahrens



4. Zeitplanung

4. Zeitplanung



Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit !

www.kehr-ritz.de
www.energienetzrecht.de

info@kehr-ritz.de